



---

## Resolution 1596 (2005)

**verabschiedet auf der 5163. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 18. April 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1552 (2004) vom 27. Juli 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004 und 1592 (2005) vom 30. März 2005, sowie *unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere vom 7. Dezember 2004,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

*begrüßend*, dass einige dieser Gruppen und Milizen im Hinblick auf ihre Beteiligung an den Entwaffnungsprogrammen begonnen haben, ein Verzeichnis der Rüstungsgüter und des sonstigen Wehrmaterials in ihrem Besitz samt deren Standorten vorzulegen, und *mit der Aufforderung* an diejenigen, die dies noch nicht getan haben, dies rasch zu tun,

*mit dem Ausdruck seiner Bereitschaft*, die Bestimmungen seiner Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 997 (1995) vom 9. Juni 1995 und 1011 (1995) vom 16. August 1995 unter einem breiteren Blickwinkel zu überprüfen und dabei die Auswirkungen fortgesetzter Instabilität im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo auf den Frieden und die Sicherheit in der Region der Großen Seen Afrikas zu berücksichtigen,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit *bekundend*, die Einhaltung des mit seiner Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten Waffenembargos weiter genau zu überwachen,

*daran erinnernd, wie wichtig es ist*, dass die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs der ihr obliegenden Verantwortung nachkommt, unverzüglich die Integration der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, indem sie weiter im Rahmen der Gemeinsamen Kommission für die Reform des Sicherheitssektors mitarbeitet,

---

\*\* Aus technischen Gründen neu herausgegeben.

und der Gebergemeinschaft *nahelegend*, für diese Aufgabe koordinierte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und andere beteiligte Akteure unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, und *in diesem Zusammenhang* die Erklärung *begrüßend*, die am 20. November 2004 in Daressalam zum Abschluss des ersten Gipfeltreffens der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen Afrikas verabschiedet wurde,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten der mit Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe vom 15. Juli 2004 (S/2004/551) und vom 25. Januar 2005 (S/2005/30), die von dem gemäß Ziffer 8 der genannten Resolution eingesetzten Ausschuss (im Folgenden "der Ausschuss") übermittelt wurden, sowie von ihren Empfehlungen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 festgelegten und mit Resolution 1552 (2004) vom 27. Juli 2004 bis zum 31. Juli 2005 verlängerten Maßnahmen und *beschließt*, dass diese Maßnahmen ab sofort auf jeden Empfänger im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo Anwendung finden, und *wiederholt*, dass "Hilfe" auch Finanzierung und finanzielle Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten umfasst;

2. *beschließt*, dass die genannten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung von Einheiten der Armee und der Polizei der Demokratischen Republik Kongo oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, vorausgesetzt, dass diese Einheiten

- ihren Integrationsprozess abgeschlossen haben oder
- unter dem Kommando des integrierten Generalstabs der Streitkräfte beziehungsweise der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo stehen oder
- dabei sind, ihre Integration im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo außerhalb der Provinzen Nord- und Südkivu und des Distrikts Ituri durchzuführen;

b) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

c) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 8 e) der Resolution 1533 (2004) im Voraus angekündigt wurden;

3. *ersucht* die MONUC, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Erfüllung ihres derzeitigen Mandats, sowie die in Ziffer 21 genannte Sachverständigengruppe, ihre Überwachungstätigkeit auch weiterhin auf Nord- und Südkivu sowie auf Ituri zu konzentrieren;

---

4. *beschließt*, dass alle künftigen genehmigten Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die mit den Ausnahmen nach Ziffer 2 a) vereinbar sind, nur an Bestimmungsorte erfolgen dürfen, die von der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs in Abstimmung mit der MONUC bezeichnet und dem Ausschuss im Voraus mitgeteilt werden;

5. *verlangt*, dass alle Parteien, mit Ausnahme der in Ziffer 2 a) genannten Einheiten, die über militärische Kapazitäten in Ituri, in Nordkivu oder in Südkivu verfügen, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs dabei behilflich sind, ihre Zusicherungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ausländischer und kongolesischer Kombattanten sowie betreffend die Reform des Sicherheitssektors zu erfüllen;

6. *beschließt*, dass während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen alle Regierungen in der Region, insbesondere diejenigen der Demokratischen Republik Kongo sowie der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten, die notwendigen Maßnahmen treffen,

- um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge in der Region im Einklang mit dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt betrieben werden, indem sie insbesondere die Gültigkeit der in den Luftfahrzeugen mitzuführenden Papiere sowie der Erlaubnisscheine der Luftfahrzeugführer verifizieren;
- um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet den Betrieb eines jeden Luftfahrzeugs umgehend zu verbieten, das den Bedingungen in dem genannten Abkommen oder den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Normen nicht entspricht, insbesondere in Bezug auf die Verwendung gefälschter oder abgelaufener Dokumente, und dies dem Ausschuss mitzuteilen, sowie dieses Verbot aufrechtzuerhalten, bis der Ausschuss von Staaten oder von der Sachverständigengruppe in Kenntnis gesetzt wird, dass diese Luftfahrzeuge den genannten Bedingungen und Normen in Kapitel V des Chicagoer Abkommens genügen, und feststellt, dass sie nicht für einen mit den Resolutionen des Sicherheitsrats unvereinbaren Zweck eingesetzt werden;
- um sicherzustellen, dass die zivilen und militärischen Flughäfen oder Flugfelder in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nicht für einen Zweck eingesetzt werden, der mit den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen unvereinbar ist;

7. *beschließt ferner*, dass jede Regierung in der Region, insbesondere die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten sowie der Demokratischen Republik Kongo, ein von dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe zu prüfendes Register aller Angaben über Flüge aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu Zielorten in der Demokratischen Republik Kongo und über Flüge aus der Demokratischen Republik Kongo zu Zielorten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet führen werden;

8. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, die Überwachung der Aktivitäten aller Flughäfen und Flugfelder, insbesondere derjenigen in Ituri und in den Kivus, zu verstärken, um insbesondere sicherzustellen, dass nur Zollflughäfen für den internationalen Fluglinienverkehr verwendet werden, und *ersucht* die MONUC, auf Flughäfen und Flugfeldern, auf denen sie über eine permanente Präsenz verfügt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen kongolesischen Behörden zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Fähigkeit dieser Behörden zur Überwachung und Kontrolle der Nutzung der Flughäfen zu verbessern;

9. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang den Staaten der Region, insbesondere denjenigen, die Parteien der am 20. November 2004 in Daressalam verabschiedeten Erklärung sind, die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Flugsicherung zu fördern;

10. *beschließt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo einerseits und die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten andererseits während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen die notwendigen Maßnahmen treffen werden,

- um, soweit es sie betrifft, die Zollkontrollen an den Grenzen zwischen Ituri oder den Kivus und den Nachbarstaaten zu verstärken,
- um sicherzustellen, dass kein Beförderungsmittel in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen eingesetzt wird, und der MONUC derartige Aktivitäten mitzuteilen,

und *ersucht* die MONUC und die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB), im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat dort, wo sie über eine ständige Präsenz verfügen, den zuständigen Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis diesbezügliche Hilfe zu leisten;

11. *erneuert seine Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die betroffenen spezialisierten internationalen Organisationen, namentlich die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Weltzollorganisation, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, ihr bei der Ausübung einer wirksamen Kontrolle über ihre Grenzen und ihren Luftraum behilflich zu sein, und *bittet in diesem Zusammenhang* den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, die Leistung der Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo zu bewerten und zu verbessern und ihre Fähigkeiten zu stärken;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Untersuchungen der Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen durchzuführen, die Luftfahrzeuge oder andere Beförderungsmittel wie die in den Ziffern 6 und 10 genannten betreiben oder mit deren Betrieb verbunden sind, die für die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen eingesetzt werden, und erforderlichenfalls geeignete gerichtliche Verfahren gegen sie einzuleiten;

13. *beschließt*, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen die notwendigen Maßnahmen treffen werden, um zu verhindern, dass Personen, von denen der Ausschuss festgestellt hat, dass sie gegen die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen verstoßen, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch dieses durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

14. *beschließt*, dass die mit Ziffer 13 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall feststellt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und von Stabilität in der Region, fördern würde;

15. *beschließt*, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser

---

Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der nach Ziffer 13 von dem Ausschuss benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, soweit von dem Ausschuss benannt, und *beschließt ferner*, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

16. *beschließt*, dass die Bestimmungen von Ziffer 15 auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder für die Bezahlung angemessener Honorare und die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder für die Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von vier Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss in Ziffer 15 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

17. *beschließt*, spätestens am 31. Juli 2005 die in den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 genannten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte, die beim Friedens- und Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden, insbesondere bei der Integration der Streitkräfte und der Nationalpolizei, zu überprüfen;

18. *beschließt*, dass der Ausschuss zusätzlich zu den in Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) genannten Aufgaben auch die folgenden Aufgaben übernehmen wird:

a) die Personen und Einrichtungen zu benennen, auf die die in den Ziffern 6, 10, 13 und 15 festgelegten Maßnahmen Anwendung finden, einschließlich Luftfahrzeuge und Fluglinien, und seine Liste regelmäßig zu aktualisieren;

b) von allen beteiligten Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die von ihnen ergriffenen Schritte zur Anwendung der mit den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren von ihm als nützlich erachteten

Informationen einzuholen, unter anderem auch, indem allen Staaten die Möglichkeit gegeben wird, Vertreter zu Treffen mit dem Ausschuss zu entsenden, um alle maßgeblichen Fragen ausführlicher zu erörtern;

c) alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, aufzufordern, dem Ausschuss Informationen über die Schritte zu übermitteln, die sie unternommen haben, um gegen die von dem Ausschuss nach Buchstabe a) benannten Einzelpersonen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;

d) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 14 und 16 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

e) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der Ziffern 6, 10, 13 und 15 zu erlassen;

19. *verlangt*, dass alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der in Ziffer 21 genannten Sachverständigengruppe und der MONUC uneingeschränkt kooperieren und dass sie

- die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;
- den ungehinderten und sofortigen Zugang für die Mitglieder der Sachverständigengruppe gewährleisten, indem sie ihnen insbesondere alle Informationen über mögliche Verstöße gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 verhängten Maßnahmen zuleiten und indem sie den Zugang der Sachverständigengruppe zu den Personen, Dokumenten und Orten erleichtern, bei denen sie dies für die Erfüllung ihres Mandats als sachdienlich erachtet;

20. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 6, 10, 13 und 15 verhängten Maßnahmen unternommen haben, und *ermächtigt* den Ausschuss, danach von den Mitgliedstaaten alle Informationen anzufordern, die er für die Erfüllung seines Mandats als notwendig erachtet;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen am 31. Juli 2005 endenden Zeitraum die in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) genannte Sachverständigengruppe wieder einzusetzen und einen zusätzlichen fünften Sachverständigen für Finanzfragen aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner darum, der Sachverständigengruppe die für die Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

22. *ersucht* die genannte Sachverständigengruppe, dem Rat über den Ausschuss vor dem 1. Juli 2005 schriftlich Bericht zu erstatten, namentlich über die Durchführung der in den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 genannten Maßnahmen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---